



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0027-24-12
= RSS-E 64/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Gerald Herbst KommR Dr. Gerold Holzer Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von weiteren 885.000 Euro zuzügl. Zinsen im Schadenfall *(anonymisiert)* aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „*(anonymisiert)*“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die u.a. eine Haushaltsversicherung für den Wohnungsinhalt an der Adresse *(anonymisiert)* einschließt.

Laut Police vom 19.3.2021 sind die Wertgrenzen wie folgt erhöht:

- „- Erhöhung des Grenzbetrages im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (Euro Widerstandsgrad EN 0)
- Geldschrank 100kg bis 250kg
- Fabrikat: Wandtresor (*(anonymisiert)*)
- Type: MMW
- Sicherheitsgrad: 03

EUR 40.000,00 Gesamtversicherungssumme für Inhalt eines Geldschranks auf „Erstes Risiko“

- Erhöhung des Grenzbetrages in einer Kasse mit einem EN-Grad von mindestens 2 Vollpanzerkassa mit besonderem Sicherheitsgrad

Fabrikat: (anonymisiert)

Sicherheitsgrad: 02

EUR 735.000,00 Gesamtversicherungssumme für Vollpanzerkassa auf „Erstes Risiko“

Laut Polizza vereinbart sind die ABH 2016, welche auszugsweise lauten:

Artikel 1

Versicherte Sachen und Kosten

Versicherte Sachen (...)

1.2.2. Privatvermögen (Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen, die ausschließlich der privaten Nutzung dienen). Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen - entsprechend der Art der Aufbewahrung - Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 2 Punkt 3.2.3.).

Klarstellung: Geschäfts- und Sammelgelder gehören nicht zum Wohnungsinhalt.

Uhren bis zu einem Einzelwert von EUR 10.000,- (Neuwert) gelten IMMER als Gebrauchsgegenstände und unterliegen somit nicht den Verwahrungsvorschriften von Schmuck.

Uhren mit einem Einzelwert über EUR 10.000,- (Neuwert) sind Schmuck - und müssen bei den Höchstgrenzen für Schmuck berücksichtigt werden.

3. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl, Beraubung und Vandalismus

3.1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

3.1.1. durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

3.1.2. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;

3.1.3. einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

3.1.4. durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt.

Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

3.1.5. mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

3.2. Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter

3.2.1. gemäß Punkt 3.1 einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;

3.2.2. ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat. (...)

3.3. Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 3.1 oder 3.2 vorliegt.

Die Entschädigung für Geld- und Geldeswerte ist mit EUR 400,- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.500,- begrenzt. (...)

Gemäß der Polizza vom 19.3.2021 gilt die (anonymisiert)-Deckungsvereinbarung als vereinbart, deren Pkte. 2.22.3, 2.22.19 und 4.22.6 wie folgt lauten:

„2.22.3 Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhungen anzuzeigen, bleibt unverändert.

Vereinbart

2.22.19 Änderung von Bedingungen und Tarifen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten oder zulasten des VN geändert, gelten die für den VN jeweils besseren Textierungen.

Nicht vereinbart

4.22.6 Einbruch in mehrere Wohnungen in einem Wohnhaus

Dringt ein Dieb in eine andere Räumlichkeit als die Versicherungsräumlichkeit, die im selben Wohnhaus wie die Versicherungsräumlichkeit liegt, oder in das Wohnhaus selbst durch einen Einbruchdiebstahl im Sinne der einschlägigen Versicherungsbedingungen ein und in der Folge in die Versicherungsräumlichkeit, so hat der Versicherer die volle Ersatzleistung zu erbringen, selbst wenn die Versicherungsräumlichkeit unversperrt war.

Vereinbart

Art 1 ABH 2018 lautet auszugsweise:

„ARTIKEL 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen (...)

1.2.2. Privatvermögen:

Als Privatvermögen gelten somit Geld und Geldeswerte (ausgenommen Geschäfts- und Sammelgelder), Sparbücher, Schmuck, (Halb-) Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen, die ausschließlich der privaten Nutzung dienen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen - entsprechend der Art der Aufbewahrung - Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 2, Punkt 3.2.3).

Uhren bis zu einem Einzelwert von EUR 10.000,- (ursprünglicher Anschaffungspreis) gelten IMMER als Gebrauchsgegenstände und unterliegen somit nicht den Verwahrungsvorschriften von Schmuck.

Uhren mit einem Einzelwert über EUR 10.000,- (ursprünglicher Anschaffungspreis) gelten als Schmuck - und müssen bei den Höchstgrenzen für Schmuck berücksichtigt werden.(...)“

Am 27.7.2023 entdeckte ein Freund des Antragstellers, der während dessen urlaubsbedingter Abwesenheit sich um die Post kümmerte, dass das Gebäude offenbar durch Einbrecher beschädigt wurde. Der Gesamtschaden wurde vom Antragsteller mit 1.093.130,- Euro beziffert. Mit Schreiben vom 19.9.2023 sicherte die Antragsgegnerin die Zahlung von 126.410 Euro für entwendete Wertgegenstände sowie von 5.700 Euro für Sachschäden (nach Vorlage entsprechender Reparaturrechnungen) zu. Nach weiteren Verhandlungen zahlte die Antragsgegnerin insgesamt 143.720 Euro aus und sicherte weiterhin die Zahlung der Sachschäden iHv 5.700 Euro nach Vorlage der Reparaturrechnungen zu (Schadennr. (*anonymisiert*)).

Strittig ist die Deckung hinsichtlich des Inhalts des Tresor Pegasus EN2, in dem sich nach Angaben des Antragstellers 760.000 Euro an Bargeld, Schmuck im Wert von 29.950 Euro sowie Gold im Wert von 31.393 Euro befunden haben, sowie des Wandtresors (Bargeld iHv 45.000 Euro). Die Antragsgegnerin geht in rechtlicher Hinsicht davon aus, dass kein Einbruchsdiebstahl iSd ABH in die beiden Tresore stattgefunden hat. Die Täter haben - soweit unstrittig - den im Erdgeschoß befindlichen Tresor, Klasse EN1, gewaltsam geöffnet. Mit den darin befindlichen Schlüsseln haben sie sodann die beiden Tresore in der Souterrain-Wohnung aufgeschlossen und deren Inhalte gestohlen.

Weiters strittig ist ein Betrag iHv 40.000 Euro für zwei Rolexuhren, die aus dem Tresor im Erdgeschoß gestohlen wurden. Die Antragsgegnerin wertet diese beiden Uhren (Wiederbeschaffungspreis je 20.000 Euro) als Schmuck, weshalb die Wertgrenzen erschöpft seien, der Antragsteller beruft sich auf Art 1 ABH 2018, wonach diese beiden Uhren aufgrund ihres ursprünglichen Preises von je 6.500 Euro als Gebrauchsgegenstände zu werten seien und nicht in die Wertgrenzen für Schmuck fallen.

Der Antragstellervertreter brachte am 6.4.2024 den Schlichtungsantrag ein. Er führt zusammengefasst folgende Argumente gegen die erfolgte Deckungsablehnung an:

1. Es sei die Anerkennungsklausel des Pkt. 2.22.2 der (*anonymisiert*)-Deckungserweiterung anzuwenden, wonach der Versicherer über die Vermögenswerte und die Verwahrung derselben in den jeweiligen Tresoren informiert gewesen sei. Dem Antragsteller sei daher kein Vorwurf hinsichtlich dieser Verwahrung zu machen.
2. Es handle sich gemäß Art 2.3.2. ABH um einen Einbruchsdiebstahl in ein versperrtes Behältnis. Art 2.3.2.1 ABH verlange für das Vorliegen eines Einbruchsdiebstahles lediglich, dass in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen werde und dort „ein“ Behältnis aufgebrochen werde. Es sei nicht erforderlich, dass gerade das mit einer entsprechenden Versicherungssumme versicherte Behältnis selbst aufgebrochen werde.

Alternativ könne Art 2.3.2.2 ABH auch so verstanden werden, dass ein Einbruch „in andere Versicherungsräumlichkeiten“ auch den Wandtresor umfasse. In der Entscheidung 7 Ob 218/97b habe der OGH einen Einbruchsdiebstahl in einem Fall bejaht, in dem der Schlüssel zu einer Notausgangstüre in einem Schlüsselkasten in

den versicherten Räumlichkeiten verwahrt war und die Täter diesen aufgebrochen und den Schlüssel entwendet haben.

3. Dem Versicherungsnehmer seien die ABH nicht ausgehändigt worden. Der Versicherer könne sich daher gemäß § 6 Abs 5 VersVG nicht auf eine Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers berufen bzw. sei dem Versicherungsnehmer Schadenersatzpflichtig.
4. Bei Art 2.3.2.2. ABH handle es sich um eine „verhüllte Obliegenheit“, weil vom Versicherungsnehmer eine bestimmte Handlungsweise, nämlich die Verwahrung der Schlüssel in andere Räumlichkeiten als die versicherten, gefordert werde. Eine solche Obliegenheitsverletzung sei jedenfalls nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt, wegen der Nichtaushändigung der ABH könne sich der Versicherer auf eine fahrlässige Verletzung der Obliegenheit nicht berufen.

Die Antragsgegnerin beteiligte sich trotz Urgenz nicht am Schlichtungsverfahren. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063 [T71]; RS0112256 [T10]; RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901 [insb T5, T7, T87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]). Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (RS0107031).

Soweit sich der Antragstellervertreter auf die vereinbarte Anerkennungsklausel beruft, ist nicht erkennbar, inwieweit dies auf die vereinbarte Bedingungslage zum Begriff des Einbruchsdiebstahls Einfluss haben sollte. Mit der Anerkennungsklausel übernimmt der Versicherer nur die alleinige Umschreibung des Risikos, sodass der Versicherungsnehmer von allen Angaben dazu (ausgenommen arglistig verschwiegene Umstände) befreit ist (vgl 7 Ob 301/02v). Sie dient somit nur dazu, allfällige Verletzungen vorvertraglicher Anzeigepflichten zu sanieren, sie ändert jedoch nicht den durch Risikoeinschlüsse und Risikoausschlüsse definierten Deckungsumfang.

Wendet man die Kriterien der Rechtsprechung zur Auslegung von Versicherungsbedingungen an, kommt man zum Ergebnis, dass Art 2.3.2.1. ABH 2016 derart auszulegen ist, dass ein Einbruchsdiebstahl in ein versperrtes Behältnis nicht bereits dann vorliegt, wenn der Täter irgendein anderes Behältnis aufbricht. Vielmehr ist für einen Einbruchsdiebstahl erforderlich, dass das versperrte Behältnis selbst aufzubrechen ist. Die vom Antragstellervertreter vorgebrachte Auslegung hätte auch zur Folge, dass ein Einbruchsdiebstahl in das versperrte Behältnis auch dann anzunehmen wäre, wenn die Schlüssel irgendwo am Versicherungsort aufgefunden worden wären, solange irgendein anderes Behältnis im Zuge der Tat ebenfalls aufgebrochen worden wäre. Ein solch weites Verständnis des Versicherungsschutzes kann von einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht erwartet werden. Im Übrigen wäre es ein Wertungswiderspruch zu Art 2.3.2.2., wo für einen Einbruchsdiebstahl in ein versperrtes Behältnis mit den richtigen Schlüsseln verlangt wird, dass diese Schlüssel durch Einbruch in andere als die versicherten Räumlichkeiten erlangt wurden.

Ebenso kann dem Art 2.3.2.2 ABH 2016 nicht der Sinn beigemessen werden, dass der Begriff „andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten“ auch ein Aufbrechen eines im Haus befindlichen Tresors umfasst. Nach den Bedingungen ist der Begriff der „Räumlichkeit“ vom Begriff des „Behältnisses“ zu unterscheiden. Soweit sich der Antragstellervertreter auf die Entscheidung des OGH 7 Ob 218/97b beruft, ist zu entgegnen, dass diese auf einer völlig anderen Bedingungslage beruht. Auch ist die Klausel 4.22.6 im vorliegenden Fall nicht geeignet, eine Deckung zu begründen, weil nach dem Wortlaut ein Einbruch in eine andere als die versicherte Räumlichkeit als Vortat verlangt wird, im vorliegenden Fall jedoch das gesamte Gebäude vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Es besteht bereits umfangreiche Judikatur zur Frage, wie Obliegenheiten von Risikoausschlüssen zu unterscheiden sind. Dabei ist maßgebend, ob in erster Linie ein vom Versicherungsnehmer einzuhaltendes Verhalten bedungen werden soll oder ob der Versicherer von vornherein gewisse Tatsachen von seiner Haftung ausschließen will, die unmittelbar geeignet sind, zum Versicherungsfall zu führen und die gegenüber der allgemeinen Risikoumschreibung ein qualitativ abweichendes Risiko darstellen (RIS-Justiz RS0080063, RS0080168).

Mit einem Risikoausschluss begrenzt der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz. Diese Umstände kann der Versicherungsnehmer nicht durch ein späteres Verhalten beeinflussen oder kontrollieren. Demgegenüber stellt die von der Einhaltung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer abhängig gemachte Deckungspflicht des Versicherers dem Versicherungsnehmer gegenüber auf das Gebot gewisser Handlungen und Unterlassungen ab, an deren Einhaltung der Versicherer ein legitimes Interesse hat (RIS-Justiz RS0080068). Bei der Unterscheidung kommt es auf den materiellen Inhalt einer Versicherungsbedingung an, nicht auf ihre äußere Erscheinungsform oder Wortwahl. Trotz Bezeichnung als Risikoausschluss kann eine sogenannte verhüllte Obliegenheit vorliegen (RIS-Justiz RS0103965, RS0080144). Bei der Risikobegrenzung wird von Anfang an ein bestimmter Gefahrenumstand von der versicherten Gefahr ausgenommen, ohne dass es dabei auf ein schuldhaftes, pflichtwidriges Verhalten des Versicherungsnehmers

ankäme. Obliegenheiten hingegen erfordern gewisse Verhaltensweisen des Versicherungsnehmers und bestimmte Rechtsfolgen nur für ihre willkürliche und schuldhaft Verletzung (RIS-Justiz RS0080166; 7 Ob 75/10w).

Nach diesen Grundsätzen können die hier vereinbarten Wertgrenzen für Wertgegenstände je nach ihrem Verwahrungsort nur als Risikoausschluss qualifiziert werden. Die Vorschriften in den AVB über den Ort, an dem sich jene Tresorschlüssel, mit denen ein Tresor anlässlich eines Wohnungseinbruchs problemlos geöffnet werden kann, befinden müssen, damit für den Tresorinhalt Deckung besteht, gehören zur Definition des versicherten Risikos im weiteren Sinn, nämlich im Sinn einer Begrenzung seines Umfangs, und sie gelten objektiv für alle Versicherungsnehmer gleichermaßen. Es wird damit von Anfang an der Gefahrenumstand, es den Einbrechern zu leicht zu machen, an den Inhalt eines in derselben Wohnung, wo die Tresorschlüssel gefunden werden, gelegenen Tresors heranzukommen, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Handelt es sich bei den betreffenden Klauseln um Risikoausschlüsse, geht die Argumentation, diese seien nicht anwendbar, weil der Versicherer die Versicherungsbedingungen nicht ausgehändigt habe, ins Leere, weil sich § 6 Abs 5 VersVG nur auf vertraglich vereinbarte Obliegenheiten bezieht.

Es ist daher hinsichtlich der Deckung für Bargeld, Schmuck und Gold spruchgemäß zu empfehlen.

Ebenso besteht der Anspruch auf Deckung für die beiden Rolexuhren iHv 40.000 Euro nicht zu Recht. Der Antragstellervertreter beruft sich zu Unrecht auf die ABH 2018, weil diese nicht vereinbart worden sind. Die Deckungsverbesserung des Pkt. 2.22.19 der (*anonymisiert*)-Deckungsvereinbarung wurde nach der Aktenlage nicht vereinbart. Daher ist bei der Beurteilung, ob die Uhren als Schmuck zu werten sind, auf den Neuwert abzustellen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. Juli 2024